

Wahlordnung für die Wahlen zur Vertreterversammlung der Bayerischen Architektenkammer
Bekanntmachung der Bayerischen Architektenkammer vom 20. Juli 2006 (StAnz Nr. 30/2006),
geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung der Bayerischen Architektenkammer vom 20. November 2015 (StAnz 49/2015)

Teil 1

Vorbereitung der Wahl

1. Wahlvorstand

- 1.1 Wahlvorstand ist der Vorstand und der Ausschuss Satzung und Wahlordnung der Bayerischen Architektenkammer. Er führt die Wahl zur Vertreterversammlung nach vorliegender Wahlordnung durch.
- 1.2 Vorsitzender des Wahlvorstands (Wahlleiter) ist der Präsident der Kammer; stellvertretender Wahlleiter ist der Vorsitzende des Ausschusses Satzung und Wahlordnung. Der Wahlvorstand kann andere Personen zur Ausführung seiner Beschlüsse und Aufgaben einsetzen. Die bei der Wahl eingesetzten Personen sind vom Wahlleiter zur unparteiischen Ausübung ihrer Tätigkeit zu verpflichten.
- 1.3 Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

2. Wahlrechtsgrundsätze

- 2.1 Gewählt wird in allgemeiner, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl in Form der Briefwahl. Gewählt wird auf der Grundlage von Wahlvorschlägen (Ziffer 6).
- 2.2 Die Zahl der Vertreter und Ersatzleute wird nach Maßgabe des Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BauKaG ermittelt.

3. Wählerverzeichnis

- 3.1 Der Wahlvorstand erstellt ein Wählerverzeichnis, das, in alphabetischer Reihenfolge fortlaufend nummeriert, alle Wahlberechtigten enthält. Es muss für jeden Wahlberechtigten folgende Angaben enthalten: Familienname, Vorname, Mitgliedsnummer, die in der Architekten- oder Stadtplanerliste geführte Anschrift, Regierungsbezirk und Tätigkeitsart.
- 3.2 In das Wählerverzeichnis sind alle Kammermitglieder, die bis acht Wochen vor Beginn der Wahlzeit in die Architekten- oder Stadtplanerliste eingetragen sind, aufzunehmen, es sei denn, es ist ihnen nach Art. 27 Abs. 1 Nr. 3 BauKaG die Wählbarkeit entzogen.

- 3.3 Das Wählerverzeichnis ist mindestens sechs Wochen vor Beginn der Wahlzeit während der allgemeinen Geschäftszeit bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Architektenkammer in München zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Die Auslegungsfrist endet vier Wochen vor Beginn der Wahl.
- 3.4 Wer eine Eintragung im Wählerverzeichnis für unrichtig hält, kann bis vier Wochen vor Beginn der Wahlzeit beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch erheben. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können die Aufnahme eines neuen Eintrags oder die Streichung oder Berichtigung eines Eintrags zum Gegenstand haben. Der Wahlvorstand hat unverzüglich über den Einspruch zu entscheiden und seine Entscheidung dem Einspruchsführer und dem Betroffenen zuzustellen und gegebenenfalls die Liste zu berichtigen.
- 3.5 Im Falle von Unrichtigkeiten kann der Wahlvorstand auch nach Beginn der Auslegungsfrist bis eine Woche vor Beginn der Wahlzeit das Wählerverzeichnis berichtigen oder ergänzen. Eine Berichtigung im Wählerverzeichnis ist der eingetragenen Person unverzüglich mitzuteilen.
- 3.6 Gegen Entscheidungen des Wahlvorstands nach Ziffern 3.4 und 3.5 kann innerhalb einer Woche Widerspruch eingelegt werden, über den der Wahlvorstand unverzüglich zu entscheiden hat; die Entscheidung ist dem Betroffenen und dem Widerspruchsführer mitzuteilen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- 3.7 Das Wählerverzeichnis ist eine Woche vor Beginn der Wahlzeit abzuschließen. Der Abschluss ist vom Wahlleiter auf dem Wählerverzeichnis zu bestätigen.
- 3.8 Alle Listen, die einen gültigen Wahlvorschlag einreichen, haben Anspruch auf eine Ausfertigung des Wählerverzeichnisses in Adressenform; hierfür kann vom Wahlvorstand eine kostendeckende Schutzgebühr festgelegt werden.

4. Stimmrecht und Wählbarkeit

- 4.1 Stimmberechtigt und wählbar ist jedes in die Architekten- oder Stadtplanerliste eingetragene Mitglied, das bis zu dem in Ziffer 3.2 festgelegten Zeitpunkt in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

5. Wahlbekanntmachung

- 5.1 Der Wahlvorstand erlässt für die Wahl eine Wahlbekanntmachung, die mindestens acht Wochen vor Beginn der Wahlzeit im Bayerischen Staatsanzeiger, im Regionalteil Bayern des Deutschen Architektenblatts und auf der Internetseite der Bayerischen Architektenkammer zu veröffentlichen ist.
- 5.2 Die Wahlbekanntmachung enthält folgende Angaben:
- 5.2.1 die Wahlzeit,
- 5.2.2 Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
- 5.2.3 Hinweis auf die dort ausliegende Wahlordnung,
- 5.2.4 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Bekanntgabe der Stelle, bei der sie einzureichen sind, sowie des spätesten Zeitpunktes der Abgabe,
- 5.2.5 Abdruck Ziffer 6 dieser Wahlordnung,

- 5.2.6 Ort und Zeit der Auslegung der Wahlvorschlagsliste (Ziffer 7.4),
- 5.2.7 Zeit der Versendung der Briefwahlunterlagen mit der auf dem Stimmzettel abgedruckten Wahlvorschlagsliste.

6. Wahlvorschläge (Listen)

- 6.1 Wahlvorschläge können innerhalb der in der Wahlbekanntmachung festgelegten Frist schriftlich über die Geschäftsstelle der Bayerischen Architektenkammer beim Wahlvorstand eingereicht werden.
- 6.2 Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Kandidaten enthalten, als die Vertreterversammlung insgesamt Sitze aufweist.
- 6.3 Jeder Wahlvorschlag muss von wenigstens 15 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Name und Anschrift der Unterzeichner sind anzugeben.
- 6.4 Von jedem Bewerber ist eine Erklärung beizufügen, dass er mit der Aufstellung im Wahlvorschlag einverstanden ist und im Fall der Wahl das Mandat ausübt. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- 6.5 Aus dem Wahlvorschlag müssen folgende Angaben erkennbar sein: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, die in der Architekten- oder Stadtplanerliste geführte Anschrift, Regierungsbezirk, Fachrichtung, Tätigkeitsart. Ist ein Bewerber mehreren Fachrichtungen oder Tätigkeitsarten zuzurechnen, muss er sich für eine entscheiden. Diese Fachrichtung bzw. Tätigkeitsart ist für die Wahlen zur Vertreterversammlung und zum Vorstand maßgeblich. Die verbleibenden Fachrichtungen und Tätigkeitsarten sind zusätzlich aufzuführen. Jeder Wahlvorschlag muss mit einem Kennwort versehen sein. Die Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag ist anzugeben. Weitere Angaben auf dem Wahlvorschlag sind nicht zulässig.
- 6.6 Auf jedem Wahlvorschlag ist der Tag des Eingangs bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Architektenkammer zu vermerken.

7. Prüfung der Wahlvorschläge und Zusammenstellung der Wahlvorschlagsliste

- 7.1 Der Wahlvorstand überprüft unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist die eingegangenen Wahlvorschläge und stellt die nicht beanstandeten Vorschläge zur Wahlvorschlagsliste zusammen, die die Grundlage für den Stimmzettel bildet. Sind die Anforderungen hinsichtlich einzelner Bewerber eines Wahlvorschlags nicht erfüllt, werden ihre Namen aus den Wahlvorschlägen gestrichen. Über die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf der Wahlvorschlagsliste entscheidet das Los.
- 7.2 Nach Ablauf der Einreichungsfrist können vom Wahlvorstand Berichtigungen bei an sich gültigen Wahlvorschlägen vorgenommen werden.
- 7.3 Wahlvorschläge, die den Anforderungen der Wahlordnung nicht genügen, sind zurückzuweisen; der Absender ist davon schriftlich unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 7.4 Die Wahlvorschlagsliste wird in der Geschäftsstelle der Bayerischen Architektenkammer zur Einsicht ausgelegt.

8. Zustellung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten

- 8.1 Nach Erstellung der Wahlvorschlagsliste versendet der Wahlvorstand die Briefwahl-Unterlagen an alle Wahlberechtigten entsprechend dem Wählerverzeichnis. Die Wahlberechtigten müssen zu Beginn der Wahlzeit im Besitz der Unterlagen sein.
- 8.2 Die Briefwahl-Unterlagen setzen sich zusammen aus:
 - 8.2.1 einer Anweisung für die Stimmabgabe, in der auch der Zeitraum für die Wahl angegeben ist,
 - 8.2.2 einem Stimmzettel, auf dem die Wahlvorschläge entsprechend der Wahlvorschlagsliste abgedruckt sind,
 - 8.2.3 einem mit dem Dienstsiegel der Architektenkammer versehenen farbigen Wahlumschlag für die Einlage des Stimmzettels,
 - 8.2.4 einem Wahlschein mit einer vorgedruckten, vom Wähler zu unterschreibenden Erklärung, dass er die Person ist, auf die der Wahlschein ausgestellt ist, dass ihm keine sein Stimmrecht ausschließenden Gründe bekannt sind und dass er persönlich abgestimmt hat sowie
 - 8.2.5 einem an den Wahlvorstand gerichteten, als Wahlbrief besonders gekennzeichneten Briefumschlag mit Postfreimachungsvermerk und Angabe der Nummer des Wählers im Wählerverzeichnis für die Rücksendung des Wahlscheins und des Wahlumschlags mit eingelegtem Stimmzettel.

Teil 2 Wahlvorgang

9. Wahlzeit

- 9.1 Die Wahlzeit gem. Ziffer 5.2.1 beträgt mindestens zwei Wochen.

10. Stimmabgabe

- 10.1 Gewählt wird mit den vom Wahlvorstand ausgegebenen Unterlagen gem. Ziffern 8.2.2 bis 8.2.5.
- 10.2 Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel bis zu vier Bewerber, denen er seine Stimme geben will, an der betreffenden Stelle eindeutig kenntlich macht. Es können auch Bewerber verschiedener Wahlvorschläge gekennzeichnet werden. Weitere Vermerke darf der Stimmzettel nicht enthalten.
- 10.3 Für jeden vorgeschlagenen Bewerber darf nur eine Stimme abgegeben werden.
- 10.4 Der Wähler legt den Stimmzettel in den farbigen Wahlumschlag und verschließt diesen. Der Wahlumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person des Wählers schließen lassen.
- 10.5 Der Wähler unterschreibt die auf dem Wahlschein enthaltene Erklärung unter Angabe des Datums mit seinem Vor- und Familiennamen.

- 10.6 Der Wähler legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein einzeln in den mit Wahlbrief bezeichneten Briefumschlag, verschließt diesen ebenfalls und übersendet den Wahlbrief dem Wahlvorstand.
- 10.7 Der Wahlbrief muss beim Wahlvorstand bis zum letzten Tag der Wahlzeit, 18:00 Uhr, eingegangen sein.

11. Ungültige Wahlstimmen

- 11.1 Ungültig sind Stimmabgaben,
wenn der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
dem Wahlbrief kein mit den vorgeschriebenen ordnungsgemäß unterschriebenen Erklärungen versehener Wahlschein beigefügt ist,
der Wahlumschlag gekennzeichnet ist,
ein nicht vom Wahlvorstand ausgegebener Wahlumschlag benutzt worden ist.
- 11.2 Ungültig sind Stimmzettel, die
nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
außer der zulässigen Kennzeichnung von bis zu vier Bewerbern zusätzliche Vermerke enthalten,
den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

12. Behandlung der Wahlbriefe

- 12.1 Auf jedem eingegangenen Wahlbrief ist vom Wahlvorstand bzw. durch die Geschäftsstelle der Bayerischen Architektenkammer als Wahlhelfer der Tag des Eingangs zu vermerken. Der Eingang ist im Wählerverzeichnis festzuhalten.
- 12.2 Die Wahlbriefe sind bis zum Ablauf der Wahlzeit (Ziffer 5.2.1) ungeöffnet zu sammeln und unter Verschluss zu halten.
- 12.3 Nach Beendigung der Wahlzeit öffnet der Wahlvorstand die Wahlbriefe und entnimmt ihnen die Wahlscheine und den Wahlumschlag. Er sondert die nach Ziffer 11.1 ungültigen Stimmabgaben aus.
- 12.4 Die ausgesonderten Wahlbriefe sind zusammen mit den Wahlscheinen und den ungeöffneten dazugehörigen Wahlumschlägen gesondert zu verwahren.

13. Feststellung des Wahlergebnisses

- 13.1 In gemeinsamer, für Kammermitglieder öffentlicher Sitzung des Wahlvorstands werden die Wahlumschläge geöffnet, die Stimmzettel geprüft und ausgewertet sowie das Wahlergebnis wie folgt ermittelt:
- 13.1.1 Stimmen insgesamt,
- 13.1.2 gültige Stimmen insgesamt,

- 13.1.3 ungültige Stimmen insgesamt einschließlich der ungültigen Stimmabgaben nach Ziffer 12.3,
- 13.1.4 gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag,
- 13.1.5 gültige Stimmen für jeden Bewerber.
- 13.2 Die Ermittlung der Sitzverteilung erfolgt nach dem Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen (Hare-Niemeyer-Verfahren). Jeder Liste werden zunächst Sitze in Höhe ihrer abgerundeten Quote zugeteilt. Die noch verbleibenden Restsitze werden in der Reihenfolge der höchsten Nachkommaresten der Quoten vergeben. Haben mehrere Listen gleich hohe Nachkommaresten, als noch Sitze zu verteilen sind, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- 13.3 Erhalten bei diesem Verfahren nicht alle Fachrichtungen mindestens zwei Vertreter, so werden die Sitze wie folgt verteilt: Aus jeder der drei Fachrichtungen sind zunächst die zwei Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen zu ermitteln (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BauKaG), sie erhalten vorweg je einen Sitz zugeteilt. Die restlichen Sitze sind nach dem Verfahren gemäß Ziffer 13.2 zu verteilen.
- 13.4 Aus jedem Wahlvorschlag wird, nachdem die gewählten Vertreter ermittelt worden sind, die gleiche Zahl von Ersatzleuten entsprechend Ziffer 13.2 Sätze 3 und 4 ermittelt.
- 13.5 Die Verteilung der elf Sitze im Vorstand auf die einzelnen Wahlvorschläge wird nach dem in Ziffer 13.2 festgelegten Verfahren in derselben Sitzung des Wahlvorstands mit dem Wahlausschuss ermittelt.
- 13.6 Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlvorstand festgestellt. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss enthalten:
- 13.6.1 Ort und Zeit der Sitzung,
- 13.6.2 die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands sowie der hinzugezogenen Hilfskräfte,
- 13.6.3 die Anzahl der Wahlberechtigten, der abgegebenen Stimmzettel, der gültigen und ungültigen Stimmen und der auf die Wahlvorschläge sowie die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen,
- 13.6.4 die Namen der gewählten Vertreter und Ersatzleute, mit Angabe der jeweiligen Fachrichtung,
- 13.6.5 die Verteilung der Sitze im Vorstand auf die Wahlvorschläge.

14. Bekanntmachung des Wahlergebnisses:

- 14.1 Das Wahlergebnis nach Ziffer 13.6 ist im Regionalteil Bayern des Deutschen Architektenblatts und auf der Internetseite der Bayerischen Architektenkammer zu veröffentlichen.
- 14.2 Im Bayerischen Staatsanzeiger ist zu veröffentlichen:
- 14.2.1 die Anzahl der Wahlberechtigten und der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmen,

- 14.2.2 die Namen der gewählten Vertreter und Ersatzleute, mit Angabe der jeweiligen Fachrichtung,
- 14.2.3 die Verteilung der Sitze im Vorstand auf die Wahlvorschläge.
- 14.3 Die Amtszeit der Mitglieder der Vertreterversammlung dauert bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder.
- 14.4 Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind noch ein Jahr, längstens jedoch bis zur Unanfechtbarkeit der Wahl von der Geschäftsstelle der Bayerischen Architektenkammer zu verwahren und dann zu vernichten.

Teil 3

Anfechtung der Wahl

15. Formale Voraussetzungen

- 15.1 Wahlberechtigte Kammermitglieder können innerhalb einer Woche vom ersten Tag nach der amtlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Bayerischen Staatsanzeiger (Ziffer 14.2) die Wahl anfechten. Die Anfechtung muss dem Wahlvorstand (p. A. Geschäftsstelle der Bayerischen Architektenkammer) innerhalb dieser Frist zugegangen sein.
- 15.2 Die Anfechtung bedarf der Schriftform. Sie ist zu begründen.
- 15.3 Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

16. Materielle Voraussetzungen

- 16.1 Die Wahl kann berechtigt nur angefochten werden:
- wegen Verstoßes gegen das Wahlrecht,
 - wegen Verstoßes gegen die Wählbarkeit,
 - wegen Verstoßes gegen das Wahlverfahren, wenn dadurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst sein könnte,
- 16.2 wenn bekannte Verstöße nicht rechtzeitig berichtet worden sind.

17. Entscheidung über die Wahlanfechtung

- 17.1 Anfechtungen, die nicht den Voraussetzungen der Ziffern 15.1 und 15.2 genügen, sind vom Wahlvorstand unverzüglich als unzulässig zurückzuweisen.
- 17.2 Über die Begründetheit zulässiger Anfechtungen entscheidet der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Antragsteller zuzustellen.
- 17.3 Bei begründeten Anfechtungen ist die Aufsichtsbehörde unmittelbar und sind die Kammermitglieder durch Veröffentlichungen im Bayerischen Staatsanzeiger, im Regionalteil Bayern des Deutschen Architektenblatts und auf der Internetseite der Bayerischen Architektenkammer zu unterrichten.

- 17.4 Ist die Entscheidung gemäß Ziffer 17.2 rechtskräftig geworden, ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen.

Teil 4

Schlussbestimmungen

18. Ausscheiden von Mitgliedern der Vertreterversammlung vor Ablauf der Wahlperiode

- 18.1 Mitglieder der Vertreterversammlung scheidern vor Ablauf der Wahlperiode aus:

18.1.1 durch Verzicht aus wichtigen Gründen (Art. 14 Abs. 2 BauKaG),

18.1.2 durch Löschung der Eintragung in die Architekten- oder Stadtplanerliste (Art. 7 BauKaG),

18.1.3 durch Entziehung der Wählbarkeit (Art. 27 Abs. 1 Nr. 3 BauKaG),

18.2 Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Vertreterversammlung tritt der nächste Ersatzmann auf dem gleichen Wahlvorschlag entsprechend dem Wahlergebnis nach Ziffer 13.6 an seine Stelle.